jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/12/22 3Ob407/59, 3Ob428/61, 7Ob108/62, 7Ob364/62, 7Ob213/64, 7Ob55/81, 7Ob1/96 (7Ob2/96)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.12.1959

Norm

AKB §7 II
VersVG §150 Abs1

Rechtssatz

Zur Frage des Ersatzes von Strafverteidigungskosten nach § 150 Abs 1 VersVG:

1.) wenn Dritte als Privatbeteiligte auftreten,

2.) wenn dies nicht der Fall ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 407/59
  Entscheidungstext OGH 22.12.1959 3 Ob 407/59
  Veröff: SZ 32/168 = VersSlg 156 = VersR 1960,308 (mit Anmerkung von Wahle
- 3 Ob 428/61
  Entscheidungstext OGH 23.11.1961 3 Ob 428/61
  Beisatz: Auch die Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde und des Gerichtstages beim OGH sind zu ersetzen. (T1)
- 7 Ob 108/62
  Entscheidungstext OGH 11.04.1962 7 Ob 108/62
  Veröff: ZVR 1963/71 S 76 = VersR 1963,963 mit Anmerkung von Wahle
- 7 Ob 364/62
  Entscheidungstext OGH 23.01.1963 7 Ob 364/62
  Veröff: VersR 1965,370 mit Anmerkung von Wahle = ZVR 1963/120 S 135
- 7 Ob 213/64
  Entscheidungstext OGH 26.08.1964 7 Ob 213/64
  nur: 1.) Wenn Dritte als Privatbeteiligte auftreten. (T2) VersR 1966,199
- 7 Ob 55/81
  Entscheidungstext OGH 10.12.1981 7 Ob 55/81
  nur: Zur Frage des Ersatzes von Strafverteidigungskosten nach § 150 Abs 1 VersVG. (T3) Veröff: SZ 54/185 = VersR 1983,303 (entgegen Wahle in VersR 1960,309 ff)
- 7 Ob 1/96
  Entscheidungstext OGH 28.02.1996 7 Ob 1/96
  Auch; nur T2; Beisatz: Liegt eine Realkonkurrenz zwischen einem Vorsatzdelikt und einem Fahrlässigkeitsdelikt vor, liegen sohin versicherungsrechtlich gedeckte und versicherungsrechtlich nicht gedeckte Fakten dem Strafverfahren zugrunde, sind diese Kosten im Verhältnis des Gewichtes der gedeckten zu den ungedeckten Delikten aufzuteilen. (T4)
- 7 Ob 182/00s
  Entscheidungstext OGH 15.09.2000 7 Ob 182/00s
  Auch; Beisatz: Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren sind nach § 150 Abs 1 Satz 3 VersVG grundsätzlich nur dann zu ersetzen, wenn sie auf Weisung des Versicherers aufgewandt werden. Dasselbe gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer Kostenübernahme zusagt. Darüber hinaus hat der Haftpflichtversicherer die Strafverteidigungskosten des versicherten Kfz-Lenkers dann zu tragen, wenn der Geschädigte im Strafverfahren als Privatbeteiligter zivilrechtliche Ansprüche erhoben hat. (T5) Beisatz: Der Haftpflichtversicherer hat die Strafverteidigungskosten und die Privatbeteiligungskosten zu ersetzen, keinesfalls aber weitere Kosten des Strafverfahrens, wie die Pauschalkosten und Sachverständigengebühren. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0081154

Dokumentnummer

JJR_19591222_OGH0002_0030OB00407_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at